



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen und Lieferungen

Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG (nachfolgend "Auftraggeber"), denen nicht ein förmliches Vergabeverfahren (z.B. nach SektVO bzw. VgV) vorausgeht, oder zwischen den Parteien in Schriftform Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Allgemeine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers, finden keine Anwendung, auch nicht soweit auf diese in einer Bestätigung hingewiesen wird; diesen wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen.

Bei Lieferungen und Leistungen gelten der Reihe nach

- 1) das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Vorbemerkungen, Zeichnungen, Berechnungen und besonderen Leistungsheften
- 2) die besonderen Vertragsbedingungen
- 3) die zusätzlichen Vertragsbedingungen
- 4) diese Einkaufsbedingungen
- 5) VOL/B

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Auftraggebers bedarf der Textform; sie kann in elektronischer Form erfolgen. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu bestätigen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen. Die Bestätigung kann in elektronischer Form erfolgen. Eventuelle Änderungen des Vertragsinhaltes sind nach der Bestellung durch die Auftragsbestätigung nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber diesen Änderungen nicht widerspricht.

3. Preise, Preisstellung, Verpackung und Gewichte

Soweit Anfragen aus mehreren Positionen bestehen, ist der Auftraggeber zur Vergabe an mehrere Auftragnehmer berechtigt. Alle genannten Preise sind fest, verstehen sich zuzüglich MwSt. und gelten frei Lager bzw. Werk des Auftraggebers, einschließlich Zoll, Fracht, Verpackung, Rollgeld und sonstigen Spesen, sofern keine anderen Bedingungen ausgehandelt wurden. Bei Gewichtspreisen wird nur das tatsächlich empfangene und ermittelte Gewicht gezahlt. Für Verluste, die durch mangelhafte Verpackung entstehen, hat der Auftragnehmer aufzukommen, ebenso für Fehlmengen, die bei der Eingangskontrolle festgestellt werden.

4. Ökologische Mindestanforderungen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen geringgehalten werden. Soweit Transportempfindlichkeit, Lagerungstechnik oder sonstige im Interesse stehende Gründe eine Verpackung nicht erforderlich machen, ist die Ware unverpackt anzuliefern. Der Einsatz von PCB-, Asbest-, und PVC-haltigen Produkten sowie von Produkten mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW und FCKW usw.) ist untersagt. Bei umweltrelevanten Lieferungen und Leistungen sind die entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblätter der Produkte, sowie die Produktdatenblätter vor Lieferung dieser Produkte, in der aktuellen Fassung jedoch nicht älter als drei Jahre, vorzulegen. Zur Abfallvermeidung sind weitestgehend tauschfähige Transportverpackungen / -behälter wie z. B. Europaletten, Gitterboxen etc. einzusetzen. Ist dies nicht möglich, so hat der Transport mit recyclingfähiger Verpackung (PE, PP, Pappe, Holz) bzw. aus Recyclingmaterial bestehender Verpackung zu erfolgen. Verpackungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden. Die Rückführung evtl. erforderlicher Verpackungstoffe erfolgt unfrei. PCB-haltige Verpackungsmaterialien sowie Kunststoffschäume mit FCKW-haltigen Treibmitteln sind als Verpackungsmaterial nicht erlaubt. Grundsätzlich gilt das Verpackungsgesetz in der aktuellen Version.

5. Gütevorschriften, Qualität und Abnahme

Die Lieferungen und Leistungen müssen der vorgeschriebenen Materialgüte, den zugesicherten Eigenschaften, den anerkannten Regeln der Technik und ggf. den besonderen Vereinbarungen hierzu entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaften über Unfallverhütung und Maschinenschutz. Dem Auftraggeber obliegt eine Untersuchungspflicht nur bei sichtbaren Mängeln. Die Mängelrüge des Auftraggebers erfolgt unverzüglich, eine Rüge innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels gilt in jedem Fall als unverzüglich.

6. Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen für die Beauftragung von Fremdfirmen

Im Managementsystem des Auftraggebers ist ein Verfahren implementiert, welches die Abläufe bei der Fremdfirmenbeauftragung klar regelt. Hierzu existieren zwei mitgeltende Dokumente, die unter www.sw-sb.de/mindestanforderungen zum download zur Verfügung stehen.

1. Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen

2. Einweisungsurkunde beim Einsatz von Vertragsfirmen

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung die o. g. Dokumente zur Kenntnis zu nehmen und die darin beschriebenen Auflagen/Verhaltensregeln einzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein verantwortlicher Mitarbeiter aus seinem Unternehmen vor Beginn der beauftragten Tätigkeiten mittels der Einweisungsurkunde eingewiesen wird. Hierbei besteht eine „Holschuld“ auf Seiten des Auftragnehmers.

7. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten und Ausführungsfristen sind verbindlich. Werden die vereinbarten Lieferzeiten nicht eingehalten, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlängern. Bei Nichteinhaltung der Lieferzeiten bei einem absoluten Fixgeschäft ist der Auftraggeber unbedingt berechtigt, Rücktritt und Schadensersatz geltend zu machen. Kann eine vereinbarte Liefer-/Ausführungsfrist nicht eingehalten werden, so ist der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einen Deckungskauf ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorzunehmen. Daraus entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu erstatten. Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen statthaft.

8. Versand

Alle Lieferungen müssen stempel- und abnahmefrei vorgenommen werden. Die Versandanzeigen und sämtliche Begleitpapiere sind stets in doppelter Ausfertigung und versehen -deutlich sichtbar- mit Bestellnummer, Bestelldatum und Versandanschrift beim Auftraggeber einzureichen.

9. Gefahrenübergang

Für den Übergang der Gefahr gelten die Regelungen des § 13 VOL/B, mit der Maßgabe, dass § 13 Nr. 1 Abs. 2 VOL/B nicht zur Anwendung kommt und eine Abnahme stets schriftlich erfolgen muss.

10. Rechnungsstellung

Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung oder Leistung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Rechnung ist genau nach der Bestellung oder dem Vertrag und den dazugehörigen Unterlagen aufzustellen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind in den besonderen Rechnungen unter Hinweis auf die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen nachzuweisen. Im Falle einer Nichtbeachtung unserer Bedingungen werden die betreffenden Rechnungen zur Vervollständigung zurückgesandt. Für dadurch entstehende, unvermeidliche Verzögerungen lehnen wir jede Verantwortung ab.

Elektronische Verarbeitung von Eingangsrechnungen per E-Mail

Rechnungen können nur mit Angabe unserer Bestellnummer bearbeitet werden. Rechnungen sind als PDF-Dokument per E-Mail an uns zu versenden. Um einen reibungslosen und zügigen Ablauf gewährleisten zu können, sind nachstehend aufgeführte Anforderungen zu beachten.

1. Eine PDF-Rechnung pro E-Mail ("1 E-Mail = 1 Rechnung")

2. Für PDF-Dokumente sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Nicht verschlüsselt
- Nicht passwortgeschützt
- Bitonal (schwarz-weiß), wenn möglich
- PDF/A im Hinblick auf Langzeitarchivierung
- Auflösung 300 DPI

3. Der Name der PDF-Rechnung muss das Wort "Rechnung" enthalten



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen und Lieferungen

Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG

4. Anhänge zur Rechnung, die per E-Mail als PDF-Datei vorliegen, müssen das Wort "Anlage" oder "Attachment" enthalten
5. E-Mail-Anhänge, die nicht als PDF-Datei vorliegen, werden nicht als eigenständiges Dokument an den SAP-Prozess übergeben
6. Die PDF-Rechnungen sind zwingend an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu senden:

RE-GSS@sw-sb.de

Eine Bearbeitung der Rechnungen ist nicht möglich, wenn eine der o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Dies ist Voraussetzung für die Fälligkeit.

11. Zahlung

Bezahlt wird in Euro und grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Die MwSt ist gesondert auszuweisen. Sofern keine besondere andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zahlen wir innerhalb 30 Tagen, bzw. mit 3% Skontoabzug bei Überweisung innerhalb 14 Tagen nach ordnungsgemäßigem Rechnungs- und Warenerhalt.

12. Abtretung, Vertragsübernahme

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. Der Auftragnehmer darf seine Vertragspflichten nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

13. Garantie/Gewährleistung

Für die Güte des verwandten Materials und dessen Dauerhaftigkeit sowie für einwandfreie Ausführung und Konstruktion übernimmt der Auftragnehmer die volle Garantie für die Dauer von 36 Monaten. Bei Lieferungen von Waren, die den bei Angebotsabgabe vorgelegten Mustern nicht entsprechen, ist der Auftraggeber zur Abnahme nicht verpflichtet und ist berechtigt, vertragliche Abmachungen zu lösen.

Auf die Einrede verspäteter Mängelrüge leistet der Auftragnehmer Verzicht.

Die Gewährleistungsfrist für Anlagen und Bauwerke beträgt fünf Jahre ab unbeanstandeter vorläufiger Übernahme gemäß Abnahmeprotokoll. Für alle während dieser Zeit auftretenden Mängel oder Schäden, die auf unsachgemäße Ausführung, fehlerhafte Konstruktion oder Verwendung schlechter Baustoffe zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer kostenlos einwandfreien Ersatz zu liefern.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

14. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den Liefergegenständen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Lieferung bzw. Abnahme vorzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Einstellung der Produktion von Ersatzteilen zu den Liefergegenständen mindestens 12 Monate im Voraus dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

15. Sicherheitsleistungen

Auf Aufforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu stellen. Höhe und Zeitpunkt der Stellung von Sicherheitsleistungen werden in der Bestellung geregelt. Der Auftragnehmer hat Sicherheitsleistungen für zu leistende Anzahlungen des Auftraggebers, ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages sowie die Durchsetzung von Gewährleistungs- bzw. Mängelansprüchen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers oder wird durch einen Sicherheitseinbehalt des Auftraggebers gewährleistet. Sofern der Auftraggeber Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen oder Sicherheit eines anderen Bürgen zu stellen. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht

unterliegt, unter Verzicht auf die **Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) abzugeben. Sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.**

Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe an den Auftragnehmer nach Ende der Gewährleistungszeit, falls der Auftragnehmer bis zu dieser aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wurde. Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstandes für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft enthalten. Die Bürgschaft muss den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen. Die Sicherheit ist binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

16. Produkthaftung

Für den Fall, dass der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche hiermit verbundenen Kosten. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

17. Nachhaltigkeit und Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz –LkSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S.2959)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen im Rahmen des LkSG in angemessener Weise zu beachten und einzuhalten. Diese sind, neben der Beachtung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere:

Die Beachtung der unter § 2 Abs. 1 LkSG definierten geschützten Rechtspositionen wie beispielsweise Einhaltung der Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Verhinderung von Kinderarbeit, Verhinderung von Zwangsarbeit, Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keines der menschenrechtlichen Risiken gemäß § 2 Abs. 2 des LkSG zu verwirklichen. Der Auftragnehmer nimmt die Grundsatzerklärung des Auftraggebers gemäß § 6 Abs. 2 LkSG des Auftraggebers zur Kenntnis und wird den Auftraggeber bei der Durchsetzung der Prinzipien der Grundsatzklärung unterstützen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung des Verhaltenskodexes für Geschäftspartner des Auftraggebers. Beide Dokumente finden Sie auf unserer Homepage. www.Stadtwerke-saarbruecken.de

Soweit der Auftragnehmer zur Auftragsbearbeitung Subunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen einsetzt, hat er diese seinerseits zur Einhaltung des LkSG zu verpflichten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

Reduzierung von Ressourceneinsatz: Der Einsatz von Produktionsmaterialien ist zu minimieren und es ist kontinuierlich an der Optimierung der Prozesse zu arbeiten. Der Einsatz ressourcenschonender Technologien ist dafür ein wesentlicher Schlüssel. Ressourcen müssen effizient eingesetzt und Stoffkreisläufe weitestgehend geschlossen werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, sind fachgerecht zu verwerten.

Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. Um dies nachvollziehbar und transparent zu verfolgen, sind klare CO₂-Reduktionsziele auf Basis des Carbon Footprints des Auftragnehmers zu formulieren und zu dokumentieren. Diese CO₂-Bilanz hat mindestens die eigenen direkten Emissionen (Scope 1) und indirekten



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen und Lieferungen

Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG

Emissionen (Scope 2) umfassen. Der Auftragnehmer sollte sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Auch weitere schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren.

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber jederzeit das Recht, die Firmenstandorte / Produktionsstätten des Auftragnehmers zu auditieren und die Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu überprüfen.

18. Saarländisches Tarifreuegesetz

Der Auftragnehmer wird das Saarländische Tarifreuegesetz (Amtsbl. des Saarlandes Teil I vom 21.03.2013) einhalten und eine Verpflichtungserklärung gemäß Bekanntmachung vom 29.01.2019 (Amtsbl. d. Saarlandes Teil I, 07. Februar 2019) bzw. gemäß veröffentlichter Neufassung abgeben.

19. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Durchführung des Vertrages geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sie sind nach Auftragsdurchführung auf Verlangen des Auftraggebers und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben oder unter Übersendung entsprechender Nachweise zu vernichten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Auftraggeber gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Auftragnehmer wird seine Unterprioritäten entsprechend dieser Ziffer 19 verpflichten.

20. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten. Er hat die im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bzw. auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG a. F. verpflichtet, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtend sind. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber bereitgestellte personenbezogene Daten nur zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zweck verarbeiten. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bestätigt er deren Löschung bzw. Vernichtung, sofern und soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, werden die Parteien weiterhin eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügende Vereinbarung, nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers, zur Auftragsverarbeitung schließen.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach diesem Vertrag Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, diese entsprechend den vorgenannten Regelungen zu verpflichten.

Personenbezogene Daten des Auftragnehmers werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen durch den Auftraggeber verarbeitet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die dem Auftraggeber nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern sowie in den Vertrag mit einbezogenen Personen (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des Auftragnehmers den Auftraggeber kontaktieren.

21. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter wie z.B. Patentrechten, Urheberrechten oder anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehende Leistung auf erstes Anfordern frei und zwar unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

22. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des internationalen Warenkaufs (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.